

31. 1. Kann die im § 1571 Abs. 2 B.G.B. vorgesehene Aufforderung, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen, oder die Scheidungsklage zu erheben, durch einen Vertreter erlassen werden?

2. Beeinflusst diese Aufforderung den Lauf der Klagefrist nur mit bezug auf solche Eheverfehlungen, die vor ihrem Erlaß begangen sind?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 29. März 1906 i. S. S. (Wett.) w. Ehefr.
S. (Kl.). Rep. IV. 473/05.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Entsch. in Stoff. N. F. 13 (63).

Das Reichsgericht hat die erste Frage bejaht, die zweite verneint.

Aus den Gründen:

... „An erster Stelle handelt es sich um die Frage, ob die Aufforderung vom April 1903 überhaupt so beschaffen war, daß durch dieselbe gemäß § 1571 Abs. 2 Satz 2 zugunsten des Beklagten die Klagefrist von neuem — gleichviel für welche Verfehlungen — in Lauf gesetzt wurde. Denn im April 1903 hat nicht der Beklagte in eigener Person die Klägerin aufgefordert, zu ihm zurückzukehren oder auf Scheidung zu klagen; es ist das vielmehr nur in seinem Auftrage durch seine Mutter, Frau B. S., und durch seine Schwester D. S. geschehen. ... Nun kann zwar nicht verkannt werden, daß es sich bei einer solchen Aufforderung um ein Vorgehen des schuldigen Ehegatten handelt, dessen innerer Bedeutung es nicht zu entsprechen scheint, wenn die auf Beseitigung des ehelichen Zerwürfnisses oder auf Herbeiführung der Scheidung berechnete Erklärung durch einen Dritten abgegeben wird. Auch entsteht für das äußere Verhalten des die Erklärung empfangenden anderen Ehegatten eine Ungewißheit der Rechtslage, sofern wie hier der Vertreter es unterläßt, sich über die ihm erteilte besondere Ermächtigung, im Namen des schuldigen Ehegatten zu handeln, durch Vorlegung einer Vollmachtsurkunde auszuweisen. Allein in letzterer Beziehung gibt § 174 B.G.B. dem klageberechtigten Ehegatten ein Mittel an die Hand, durch das er der Ungewißheit auf der Stelle abzuwehren vermag. Im übrigen bildet nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Zulässigkeit der Vertretung die grundsätzliche Regel. Der bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs gemachte Vorschlag, diese Regel für gewisse dem Familienrechte und dem Erbrecht angehörige Willenserklärungen, und darunter auch für solche, die sich auf eine Aufhebung familienrechtlicher Verhältnisse beziehen, durch eine allgemein gefaßte Vorschrift einzuschränken, hat keine Annahme gefunden (Antrag 2 Abs. 2 zu § 115 I. Entw., Protokolle S. 277 flg. Guttentag'sche Ausgabe Bd. 1 S. 134 flg.). Die Fälle, in denen das Gesetz durch besondere Vorschriften eine Vertretung in familienrechtlichen Angelegenheiten als unzulässig ausgeschlossen hat (§§ 1307. 1317. 1336. 1337 Abs. 3. 1358 Abs. 3. 1595. 1598 Abs. 3. 1728. 1731. 1748 Abs. 2. 1750. 1755. 1770), lassen sich daher nicht verallgemeinern, sondern

bilden bestimmt abgegrenzte Ausnahmen von der Gesetzesregel. Steht somit im gegebenen Falle fest, daß B. und D. S. auf Grund besonderer und ausdrücklicher Ermächtigung des Beklagten handelten, als sie in dessen Namen die Klägerin aufforderten, entweder die häusliche Gemeinschaft mit ihrem Manne herzustellen, oder gegen ihn auf Scheidung zu klagen, so ist es rechtlich zutreffend, daß der Berufungsrichter dieser Aufforderung die im § 1571 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Wirkung beilegt, die Klagefrist von neuem in Lauf gesetzt zu haben, und daß er mit Rücksicht hierauf den Verfehlungen des Beklagten in weitem Umfange die Bedeutung selbständiger Scheidungsgründe wegen Fristablaufs abspricht. Er ist sogar zum Nachteile des Beklagten hierin nicht weit genug gegangen.

Denn der Berufungsrichter irrt darin, daß eine ihrem Inhalt und ihrer weiteren Beschaffenheit nach den Anforderungen des § 1571 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Aufforderung in ihrer Wirkung — wie er glaubt — nur auf eine Ausschließung schon bestehender Klagegründe hinführe, daß sie dagegen auf das Klagerecht wegen späterer Verfehlungen des schuldigen Ehegatten keinen Einfluß haben soll. Der eigentliche Zweck der Gesetzesvorschrift im § 1571 Abs. 2 Satz 2 besteht nicht darin, dem schuldigen Ehegatten ein Mittel darzubieten, vermöge dessen er das Klagerecht des von ihm getrennt lebenden anderen Ehegatten mit bezug auf einzelne seiner Verfehlungen zeitlich einzuschränken vermag, sondern das Gesetz will ihm die Möglichkeit gewähren, einem auf die Dauer unhaltbaren Zustande, der in einer Fortsetzung der Ehe ohne eheliche Lebensgemeinschaft besteht, ein Ende zu bereiten. Die Erklärung, welche er zu diesem Zweck an den anderen Teil zu richten hat, bedeutet eine Kundgebung des Willens, zwar die Scheidung hinzunehmen, falls dazu ein berechtigter Anlaß gegeben sei, nicht aber auch für alle Zeit ohne eheliche Gemeinschaft weiterzuleben. In diesem Sinne verstanden, muß die Aufforderung, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen, oder die Klage zu erheben, sobald sie einmal erlassen ist, für alle Fälle genügen. Der Wortlaut des Gesetzes bietet keinen Anhalt für die Annahme, daß der Auffordernde nach jedem späteren Vorgange, von dem er zu gewärtigen hat, er könnte vielleicht als Scheidungsgrund gegen ihn Verwertung finden, seine Aufforderung wiederholen müßte, wenn anders die Klagefrist in Lauf kommen soll. Irigendein innerer

Grund besteht aber für eine derartige Gesetzesauslegung ebensowenig. Die Aufforderung setzt daher die klageerhaltende Wirkung des Getrenntlebens überhaupt außer Kraft." ...